

Verein Care Züri Unterland

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Care Züri Unterland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt grundsätzlich die Zusammenführung sowohl von durch Covid-Massnahmen betroffene Betreuende als auch Menschen, und deren Angehörige, welche Betreuung, Pflege, evtl. Hauswirtschaft benötigen.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus

- ➔ Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- ➔ Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.
- ➔ Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jeder natürliche Mensch werden, der ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jeder natürliche Mensch werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- ➔ bei jedem natürlichen Menschen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- ➔ bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren, evtl. von Mutterzelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

- ➔ Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:
- ➔ Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, evtl. der Rechnungsrevisoren
- ➔ Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- ➔ Déchargeerteilung an den Vorstand
- ➔ Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- ➔ Beschluss über das Jahresbudget
- ➔ Festsetzung und Änderung der Statuten
- ➔ Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl, aber mindestens drei Personen, nämlich:

- ➔ dem Präsidenten/der Präsidentin
- ➔ dem Aktuar/der Aktuarin
- ➔ dem Kassier/der Kassierin oder ein Mitglied des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt bei Bedarf jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Co-Präsidenten. Der Kassier ist Einzelunterschriftsberechtigt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit (> 50%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an unsere Schwester-Vereine oder bei nicht vorhandensein je hälftig an die Vereine SOS-Gesundheitsberufe und Aletheia.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Dezember 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.